



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
MinR Mag. Christoph MOSER
Roßbauer Lände 1
1090 Wien
Tel.: +43/0/5 02 01 - 1021610
Fax: +43/0/5 02 01 - 1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91033/24-FLeg/2014 (1)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird;
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
kultusamt@bka.gv.at
z.Hd. Kultusamt KA7
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 2. Oktober 2014, GZ BKA-KA7.830/0001-KULTUSAMT/2014, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

Zum § 11 (iVm WFA):

Der künftige § 11 Abs. 1 Z 1 sieht vor, dass die Religionsgesellschaften das Recht haben, ihre Mitglieder, die Angehörige des Bundesheeres sind, in religiöser Hinsicht zu betreuen. Zur Besorgung der Angelegenheiten des Abs. 1 sollen nach dem geplanten § 11 Abs. 1 Z 2 nur Personen in Betracht kommen, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Lebensmittelpunktes in Österreich fachlich und persönlich dafür geeignet sind. Sie unterstehen in allen

konfessionellen Belangen der Religionsgesellschaft, in allen anderen Angelegenheiten der jeweils zuständigen Leitung für die **Einrichtung**. Die fachliche Eignung liegt nur dann vor, wenn ein Abschluss eines islamisch-theologischen Studiums nach § 15 oder eine gleichwertige Ausbildung vorliegt. Die persönliche Eignung erfordert mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung und Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Reifeprüfung. Weiters ist eine Ermächtigung durch die jeweilige islamische Religionsgesellschaft erforderlich. Der für die Besorgung der Angelegenheiten nach **Abs. 1 Z 1** erforderliche **Sach- und Personalaufwand** soll § 11 Abs. 1 Z 3 zufolge vom **Bund** zu tragen sein.

In den Gesetzesmaterialien zum § 11 Abs. 3, genauer im „Vorblatt“, wird bei der „**Wirkungsorientierten Folgenabschätzung**“ (WFA) zur Maßnahme 2 (Schaffung von Regelungen vergleichbar der kategoralen Seelsorge) darauf hingewiesen, dass im Bereich des Bundesheeres und der Haftanstalten Vorsorge für eine religiöse Betreuung von Muslimen zu treffen sind. Bei der Umsetzung von Ziel 1 findet sich folgender wörtlicher Passus: „Es besteht einer der Parität entsprechende Betreuung. Ein Mehrbedarf an Planstellen und Finanzmitteln ist **nicht** zu erwarten.“

Diese finanzielle Aussage überrascht und ist ho. angesichts einer solchen **neuen Vollzugsaufgabe für das BMLVS** auch **nicht** nachvollziehbar. Die gegenständlich bereits eingeleiteten Ressortplanungen sehen im Gegensatz dazu nämlich vielmehr einen **budgetären Mehrbedarf** vor, welcher vom Bundesgesetzgeber anlassbezogen **mitberücksichtigt** werden sollte.

Zu weiterführenden Beamtengespräche, in denen dieser **zusätzliche Finanzbedarf** entsprechend konkret dargestellt werden könnte, sind die Experten des BMLVS gerne bereit.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

04.11.2014

Für den Bundesminister:

i. V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	J3xLcZo9q8ov3lued1k9cSm7o89imE+EQSo9rwpWLppCXOA4hsWoUJ7+fmi7vY+DwnCFfNEoKSkcV1z7uGSHPnr4NfmdwZ+ykmlcCFv9fv5KC5294LHnLRZBVuEaQLRN8FivMViNNrrkBAghogpp9OXund9AISDLJwwlen5CRgo=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-04T12:31:35Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	